

Beantragung eines Personalausweises

Wann muss ein Personalausweis beantragt werden:

- wenn kein gültiger Reisepass vorhanden ist,
- ab dem 16. Lebensjahr (Personalausweispflicht)
- bei Ablauf der Gültigkeitsdauer
- bei Verlust des alten Personalausweises
- Änderung persönlicher Daten (z.B. Namensänderung)

Samtgemeinde Harpstedt	
Der Samtgemeindebürgermeister	
- Meldeamt -	
Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt	
Frau Kuhn	Tel.: 04244 / 8226
Frau Klejdzinski	Tel.: 04244 / 8227
	Fax: 04244 / 8229
E-Mail:	meldeamt@harpstedt.de
Öffnungszeiten:	
Mo - Fr:	08:00 - 12:00
Mo:	14:00 - 16:00
Do:	14:00 - 17:00
Und nach Vereinbarung	

Welche Unterlagen sind mitzubringen:

- Abstammungsurkunde und bisheriger (alter) Personalausweis bzw. Kinderreisepass
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild, welches der Fotomustertafel für Personalausweise und Reisepässe entspricht

Gültigkeitsdauer:

- Die Gültigkeitsdauer beträgt 10 Jahre, bei Personen unter 24 Jahren 6 Jahre
- Ein Personalausweis kann nicht verlängert werden
- Die Gültigkeitsdauer für vorläufige Personalausweise beträgt maximal 3 Monate

Gebühren:

- Die Gebühr beträgt 28,80 Euro
- Bei Antragstellern unter 24 Jahren beträgt die Gebühr 22,80 Euro
- Die Gebühr ist bei Beantragung in Bar oder per EC zu zahlen
- Die Gebühr für den vorläufigen Personalausweis beträgt 10,00 Euro

Allgemeine Hinweise:

Der Personalausweis kann auch für Personen ausgestellt werden, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dann ist für die Antragstellung die Einverständniserklärung beider Elternteile erforderlich. Bei Antragstellung ab dem 10. Lebensjahr muss bei der Antragstellung eine Unterschrift geleistet werden.

Die Ausstellung eines Personalausweises – auch vorläufiger Personalausweis – muss persönlich beantragt werden.

Die Bearbeitungs-/Herstellungsdauer des Personalausweises beträgt ca. 2 bis 3 Wochen. Den vorläufigen Personalausweis können Sie sofort mitnehmen.

Ein Verlust eines Personalausweises oder eines vorläufigen Personalausweises, die Umstände des Verlustes und das Wiederauffinden des Dokuments müssen der Gemeinde unverzüglich angezeigt werden.